

## **Allgemeine Förderkriterien des Deutschen Hilfswerks für Soziale Maßnahmen in Form und Umfang ohne Quartiersbezug**

(Stand Oktober 2015)

Zuschüsse können nur einmalig für eine konkrete Soziale Maßnahme über eine Laufzeit von bis zu drei Jahren und in der Regel in Höhe von max. 100.000,00 € gewährt werden

Es können Personalkosten, Honorare sowie Sachkosten gefördert werden.

1. Bei sozialen Maßnahmen bilden Personalkosten den Schwerpunkt der Aufwendungen. Aus diesem Grund müssen neben der Projektbeschreibung grundsätzlich eine Stellenbeschreibung / Stellenleitbild sowie eine Personalkostenkalkulation (inkl. Arbeitgeberanteilen) dem Antrag beigefügt sein. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Antrag vorliegenden Personalplanungen sind bindend. Notwendige Änderungen insbesondere bei Verschiebungen von Personalanteilen und Stellenumfängen sowie bei der Qualifikation des einzusetzenden Personals sind vor der Änderung dem DHW schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Geschäftsstelle ist abzuwarten. Nicht genehmigte Änderungen finden grundsätzlich keine Anerkennung.

Personalkostenzuschüsse können gewährt werden für

- a) bisher nicht beschäftigte Mitarbeiter
- b) Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Teilzeitmitarbeiter(innen)
- c) bereits beschäftigter Mitarbeiter

und zwar in dem Umfang, in dem die Mitarbeiter in dem zu fördernden Projekt tätig sind.

Bereits beschäftigtes Personal kann nur in eine soziale Maßnahme eingebunden werden, wenn der Einsatz begründet und die Neubesetzung der alten Stelle des umgesetzten Mitarbeiters oder der Abschluss der sozialen Maßnahme, in der der Mitarbeiter beschäftigt war, spätestens beim ersten Mittelabruf des Projektes nachgewiesen werden.

Die Förderung des Einsatzes von vertretungsberechtigten Personen (Vorstand, Geschäftsleitung, etc.) in der geplanten Maßnahme ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Honorare (im Sinne von Personalkosten) können zum Ansatz gebracht werden, wenn auf Personaleinstellungen verzichtet wird. Soweit spezielle Fachbereiche/Aufgaben erforderlich sind, die durch die in der sozialen Maßnahme beschäftigten Personalstelle(n) nicht geleistet werden können, werden auch zusätzliche Honorarkosten anerkannt. Neben der Beschreibung der auf Honorarbasis zu leistenden Aufgaben ist grundsätzlich eine Honorarkalkulation vorzulegen.
3. Sachkosten werden als notwendige Ergänzung zum Projekt beantragt.
- 3.1 Sachkosten können in Form eines Einzelnachweises beantragt/gewährt werden. Bei einem Einzelnachweis für zusätzlich Kosten müssen sämtliche Kostenansätze im Antrag separat dargestellt und im Verwendungsnachweis als eigene Kostenpositionen ausgewiesen werden.

3.2 Alternativ zum Einzelnachweis kann auch eine Sachkostenpauschale zum Ansatz gebracht werden.

Der Anteil der Sachkosten in der Antragstellung kann im Grundsatz maximal 15% vom angesetzten Personal- Honorarkostenanteil betragen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien des Deutschen Hilfswerks in der aktuellen Fassung.